

I N F O R M A T I O N

Sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition gemäß § 36 Waffengesetz (WaffG)

§ 36 Abs. 1 WaffG: "Wer Waffen und Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen."

§ 36 Abs. 3 WaffG: "Wer erlaubnispflichtige Schusswaffen, Munition oder verbotene Waffen besitzt oder die Erteilung einer Erlaubnis zum Besitz beantragt hat, hat der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen nachzuweisen."

§ 36 Abs. 4 WaffG: "Entspricht die bisherige Aufbewahrung von Waffen oder Munition, deren Erwerb und Besitz ihrer Art nach der Erlaubnis bedarf, nicht den in diesem Gesetz ... festgelegten Anforderungen, so hat der Besitzer **bis zum 31.08.2003** die ergänzenden Vorkehrungen zur Gewährleistung einer diesen Anforderungen entsprechenden Aufbewahrung vorzunehmen. Dies ist gegenüber der zuständigen Behörde innerhalb der Frist des Satzes 1 anzuzeigen und nachzuweisen."

§ 36 WaffG gilt für **alle** Waffen und **alle** Arten von Munition im Sinne des Gesetzes.

Ordnungsgemäße Aufbewahrung					
Waffenzahl und Bezeichnung	Sicherheitsbehältnis	Widerstandsgrad	Innenfach	Widerstandsgrad	Bemerkungen
Erlaubnisfreie Waffen (z.B. Luftdruckwaffen, Hieb- u. Stosswaffen, Gas- u. Alarmwaffen)	Festes verschlossenes Behältnis	-	-	-	-
Munition (erlaubnisfrei)	Festes verschlossenes Behältnis	-	-	-	-
Bis zu 5 Kurzwaffen	DIN/EN 1143-1 oder VDMA 24992	O B	-	-	Wenn das Behältnis unter 200 kg wiegt bzw. der Abrisswiderstand unter 200 kg liegt
Mehr als 5 Kurzwaffen	DIN/EN 1143-1 oder mehrere DIN/EN 1143-1*) oder mehrere VDMA 24992*)	1 O B	-	-	Wenn das Behältnis unter 200 kg wiegt bzw. der Abrisswiderstand unter 200 kg liegt
Bis zu 10 Kurzwaffen	DIN/EN 1143-1 oder VDMA 24992	O B	-	-	Wenn das Behältnis mehr als 200 kg wiegt
Mehr als 10 Kurzwaffen	DIN/EN 1143-1 oder mehrere DIN/EN 1143-1**) oder mehrere VDMA 24992**)	1 O B	-	-	Wenn das Behältnis mehr als 200 kg wiegt
Bis zu 10 Langwaffen	VDMA 24992	A	-	-	-
Mehr als 10 Langwaffen	VDMA 24992 oder mehrere VDMA 24992**)	B A	-	-	-
"Jägerschrank" Bis zu 10 Langwaffen + Bis zu 5 Kurzwaffen + Munition	VDMA 24992	A	DIN/EN 1143-1 oder VDMA 24992	O B	Kurzwaffen und Munition können zusammen in einem Innenfach aufbewahrt werden

*) Bis zu 10 solcher Waffen in 2 Sicherheitsbehältnissen, bis zu 15 solcher Waffen in 3 Sicherheitsbehältnissen usw.

**) Bis zu 20 solcher Waffen in 2 Sicherheitsbehältnissen, bis zu 30 solcher Waffen in 3 Sicherheitsbehältnissen usw.

Erlaubnispflichtige Munition ist in einem Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung aufzubewahren.

Zur Aufbewahrung von Munition in einem Behältnis der Stufe A oder B ist ein Innenfach auf Stahlblech ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung erforderlich.

Von einem der vorstehenden Sicherheitsbehältnisse kann abgesehen werden, wenn die Waffen und die Munition in einem **Waffenraum** mit der Ausstattung DIN/EN 1143 Widerstandsgrad 0, der in Massivbauart oder aus vorgefertigten Bauteilen oder aus einer Kombination dieser Elemente gebaut und fensterlos ist, aufbewahrt werden.

In einem **nicht dauernd bewohnten** Gebäude (in denen nur vorübergehend Nutzungsberechtigte verweilen) dürfen bis zu 3 Langwaffen aufbewahrt werden; das Sicherheitsbehältnis hat mind. der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 1 zu entsprechen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das Landeskriminalamt, Dezernat LKA 14, Graf-Johann-Straße 25-29, 66121 Saarbrücken. (Tel: 0681/ 962-3535 oder lka-saarland-14@polizei.slpol.de)